

Adrian Rufener\*

# Bundesgericht bejaht Zulässigkeit der Anwalts-AG

Zum Entscheid des Bundesgerichts vom 7. September 2012 (2C\_237/2011)<sup>1</sup>

**Stichworte:** Anwalts-AG, Unabhängigkeit, Wirtschaftsfreiheit, BGFA, Haftung, Berufsgeheimnis

Mit Urteil vom 7. September 2012 hat das Bundesgericht entschieden, dass Anwälte ihren Beruf auch unter dem Dach einer Anwaltskapitalgesellschaft<sup>2</sup> ausüben dürfen. Dabei muss die Anwaltstätigkeit organisatorisch so strukturiert sein, dass sie unabhängig erfolgen kann. Entscheidend ist die konkrete Organisationsstruktur einer Anwaltskanzlei und nicht deren Rechtsform.

## 1. Prozessgeschichte

### 1.1 Schreiben der St. Gallischen Anwaltskammer vom 13. Mai 2008<sup>3</sup>

Mit Schreiben vom 13. Mai 2008 teilte die Anwaltskammer des Kantons St. Gallen dem St. Gallischen Anwaltsverband mit, dass ihres Erachtens die Führung einer Anwaltskanzlei in Form einer Kapitalgesellschaft mit den Bestimmungen des BGFA nicht vereinbar sei. Zur Begründung führte sie aus, dass Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA im Rahmen der persönlichen Voraussetzungen für den Eintrag ins Anwaltsregister vorsehe, dass Anwälte und Anwältinnen in der Lage ein müssten, «den Anwaltsberuf unabhängig auszuüben; sie können Angestellte nur von Personen sein, die ihrerseits in einem kantonalen Register eingetragen sind». Der Gesetzeswortlaut sei klar und lasse keinen Interpretationsspielraum offen. In das kantonale Anwaltsregister könnten nur natürliche Personen eingetragen werden, welche die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen von Art. 7 und 8 BGFA erfüllten. Dementsprechend könne ein Anstellungsverhältnis nur zu einer ebenfalls im Register eingetragenen, natürlichen Person bestehen. Vom klaren, d.h. eindeutigen und unmissverständlichen Wortlaut dürfe nur ausnahmsweise abgewichen werden, unter anderem dann, wenn triftige Gründe dafür vorlägen, dass der Wortlaut nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergebe. Solche Gründe könnten sich aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung, aus ihrem Grund und Zweck oder aus dem Zusammenhang mit anderen Vorschriften ergeben. Aus den Materialien ergebe sich, dass es dem klaren Willen des Gesetzgebers entsprochen habe, die Organisation einer Anwaltskanzlei in Form einer juristischen Person auf der Grundlage des BGFA (einstweilen noch) nicht zuzulassen. Die rechtliche Umsetzung der bereits bei Erlass des BGFA bekann-

ten Bedürfnisse nach einer möglichen Zulassung von anwaltlichen Kapitalgesellschaften habe der Gesetzgeber einem späteren Bundesgesetz vorbehalten. Die Zulassung anwaltlicher Kapitalgesellschaften auf dem Weg einer Uminterpretation des BGFA widerspreche nicht nur den anerkannten Grundsätzen der Gesetzesauslegung, sondern führe auch zu zahlreichen Unwägbarkeiten und Problemen, die mit kantonal unterschiedlichen Lösungsansätzen nicht behoben werden könnten. Mit dem Erlass des BGFA habe nicht nur die Freizügigkeit der Anwälte und Anwältinnen gewährleistet werden sollen, sondern es hätten auch «einheitliche Grundsätze für die Ausübung des Anwaltsberufes in der Schweiz» festgelegt werden sollen.<sup>4</sup> Würde die im Rahmen der Beratungen zum BGFA äusserst umstrittene Frage der Organisationsform allein der kantonalen Praxis und Rechtsprechung überlassen, würde die mit dem BGFA zumindest teilweise erreichte Vereinheitlichung des schweizerischen Anwaltsrechts in einem bedeutenden Punkt wieder zunichte gemacht. Neben der Regelung von Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA enthalte das Gesetz aber auch weitere Bestimmungen, die mit der Ausgestaltung anwaltlicher Kanzleien in Form einer Kapitalgesellschaft nicht vereinbar seien. So sehe Art. 12 lit. b BGFA vor, dass Anwälte und Anwältinnen ihren Beruf nicht nur unabhängig, sondern auch «in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung» auszuüben hätten. Handeln in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung setze aber zwingend voraus, dass ein direktes Auftragsverhältnis zwischen Anwalt und Mandant bestehe und keine Kapitalgesellschaft dazwischengeschaltet werde. Die Ausübung der Anwaltstätigkeit auf eigene Verantwortung bedeute insbesondere, dass sich Anwälte und Anwältinnen ihrer persönlichen finanziellen Verantwortung nicht entziehen könnten. Führe ihre berufliche Tätigkeit – oder auch ihr übriges Verhalten – zu einem Verlustschein, fehle es an einer der zwingenden Voraussetzungen für den Eintrag in das Anwaltsregister.<sup>5</sup> Der Bestand von Verlustscheiden führe somit auf der Grundlage des eidgenössischen Rechts zwingend zu einem Berufsausübungsverbot im Monopolbereich. Mit der Zulassung anwaltlicher Kapitalgesellschaften und der damit verbundenen Beschränkung der Haftung auf die juristische Person werde das im BGFA vorgesehene Erfordernis der Verlustscheinlosigkeit ausser Kraft gesetzt. Auch die persönliche Verpflichtung des einzelnen Anwalts zur Wahrung des Berufsgeheimnisses<sup>6</sup> wäre durch die Organisationsform einer anwaltlichen Kapitalgesellschaft be-

\* Rechtsanwalt, St. Gallen. Der Autor war bis Ende 2010 Geschäftsführer des St. Gallischen Anwaltsverbandes. Er hat das Verfahren vor der Anwaltskammer (Begehren um Erlass einer Feststellungsverfügung) sowie in den Rechtsmittelverfahren vor Kantons- und Bundesgericht geführt.

1 Vgl. Anwaltsrevue 10/2012, S. 447; ius.focus 10/12, S. 13.

2 Anwalts-AG, Anwalts-GmbH.

3 Publiziert in: GVP 2008 Nr. 91.

4 Art. 1 BGFA.

5 Art. 8 Abs. 1 lit. c BGFA.

6 Art. 13 BGFA; Art. 321 StGB.

einträchtig. Eine Anonymisierung der Mandantenangaben für die von den Steuerveranlagungsbehörden verlangten Abrechnungen scheine zwar (derzeit) noch ohne Weiteres möglich zu sein. Ungeklärt sei jedoch nach wie vor, wie die Revisionsstelle ohne Verletzung der anwaltlichen Schweigepflicht die Bonität der Mandanten bewerten könne. Das eigene Berufsgeheimnis der Revisionsstelle vermöge daran nichts zu ändern, da es nicht den gleichen Regeln unterliege wie das Anwaltsgeheimnis. Vor allem wäre aber insbesondere auch im Rahmen einer aktienrechtlichen Sonderprüfung mit einer Verletzung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses zu rechnen. An der aufgezeigten Problematik vermöge auch der mittlerweile ergangene Entscheid des Bundesgerichtes<sup>7</sup> nichts zu ändern. Dieser Entscheid äussere sich nur zur Zulässigkeit einer selbstständigen Erwerbstätigkeit als Anwalt neben einer anderen Erwerbstätigkeit in einem Angestelltenverhältnis, nicht aber hinsichtlich einer anwaltlichen Tätigkeit im Angestelltenverhältnis und schon gar nicht zu einer anwaltlichen Tätigkeit im Rahmen einer Kapitalgesellschaft.

### 1.2 Begehren um Erlass eines Vorbescheids

Mit Eingabe vom 29. Januar 2010 teilte Bratschi, Wiederkehr & Buob, St. Gallen<sup>8</sup>, der Anwaltskammer des Kantons St. Gallen mit, dass sie beabsichtige, die Anwaltskanzlei in eine Aktiengesellschaft zu überführen. Im Hinblick darauf ersuchte sie die Anwaltskammer um Feststellung im Rahmen eines Vorbescheids, «dass unsere heutigen und zukünftigen, im Kanton St. Gallen tätigen Anwältinnen und Anwälte auch nach der Durchführung der geplanten Umstrukturierung unserer Kanzlei in eine Anwalts-Aktiengesellschaft weiterhin im Anwaltsregister des Kantons St. Gallen registriert sein können». Der Eingabe wurden die Entwürfe der Statuten, des Organisationsreglements, des Aktionärsbindungsvertrages sowie der Arbeitsverträge beigelegt.

### 1.3 Anwaltskammer: Anwaltsgesetz sieht keinen Vorbescheid vor

Mit Schreiben vom 24. Februar 2010 teilte die Anwaltskammer BWB mit, dass kein Vorbescheid erlassen werde. Zur Begründung führte sie aus, das Verfahren vor der Anwaltskammer sei im Anwaltsgesetz<sup>9</sup> geregelt. Soweit sich im Anwaltsgesetz keine Regelung finde, würden als ergänzendes Recht die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>10</sup> sachgemäss angewendet. Entscheide der Anwaltskammer ergingen in der Form eines Entscheides oder einer Verfügung. Das Institut eines «Vorbescheids» sei lediglich im öffentlichen Baurecht, nicht aber generell im Verwaltungsrecht vorgesehen. Die Anwaltskammer beurteile denn auch in aller Regel einen konkreten Lebenssachverhalt und nehme nur ausnahmsweise Stellung zu allgemeinen Rechtsfragen der anwaltlichen Tätigkeit. In materieller Hinsicht verwies die Anwaltskammer auf ihre Stellungnahme in GVP 2008 Nr. 91. Zusammenfassend hielt sie fest, dass mangels gesetzlicher Grundlage

kein Vorbescheid erlassen werde, die Anwaltskammer bereits in ihrer Stellungnahme zuhanden des St. Gallischen Anwaltsverbandes vom 13. Mai 2008 sich zur Organisation von Anwaltskanzleien in Form von Kapitalgesellschaften geäussert habe und auch eine Mitberücksichtigung der Bestimmungen des Binnenmarktgesetzes<sup>11</sup> zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung führe.

### 1.4 Feststellungsbegehren

Mit Eingabe vom 25. Mai 2010 reichten die St. Galler Kollegen der Anwaltskammer ein Begehren um Erlass einer Feststellungsverfügung betreffend den Eintrag in das Anwaltsregister mit folgendem Antrag ein: «Es sei festzustellen, dass die Gesuchsteller (Anwältinnen und Anwälte) von Bratschi, Wiederkehr & Buob, St. Gallen, nach der Umstrukturierung der Kanzlei in eine Anwalts-Aktiengesellschaft im Anwaltsregister des Kantons St. Gallen als Angestellte der Anwalts-Aktiengesellschaft registriert bleiben können».

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass sowohl das Bundesverwaltungsrecht als auch das kantonale Verwaltungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Erlass einer Feststellungsverfügung bejahen würden. Die Feststellungsverfügung diene lediglich (aber immerhin) der Klärung der Rechtslage, in dem das Bestehen, das Nicht-Bestehen oder der Umfang von individualisierten verwaltungsrechtlichen Rechten und Pflichten verbindlich festgestellt werde. Ein Rechtsanspruch auf eine feststellende Verfügung bestehe, wenn der Gesuchsteller ein schutzwürdiges, rechtliches oder tatsächliches Interesse nachweise, das nicht durch eine rechtsgestaltende Verfügung gewahrt werden könne, wobei es die verfahrensrechtlichen Postulate der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes gebieten würden, schon bei geringfügigen Zweifeln über die konkrete Rechtslage den Feststellungsanspruch zu bejahen.

Zur Begründung des Feststellungsinteresses führten sie aus, dass die Rechtsunsicherheit, welche sich aus dem BGFA ergebe, ein schutzwürdiges Interesse begründe, sich Klarheit über die Rechtsfolgen der Umwandlung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft zu verschaffen. Die Zweifel in Bezug auf die Rechtslage seien rechtserheblich, da die Anwaltskammer des Kantons St. Gallen (bisher) als einzige kantonale Aufsichtsbehörde die Auffassung vertrete, eine Umstrukturierung in eine Kapitalgesellschaft führe zur Löschung der betroffenen Anwältinnen und Anwälte aus dem Anwaltsregister. Die Umstrukturierung und eine allfällige Rückgängigmachung seien mit erheblichem finanziellem wie auch administrativem Aufwand verbunden.

In materieller Hinsicht führten die Gesuchsteller aus, die Organisation einer Anwaltsfirma in Form einer Kapitalgesellschaft sei mit der Bestimmung von Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA sowie den Berufsregeln gemäss Art. 12 BGFA und dem Berufsgeheimnis nach Art. 13 BGFA vereinbar, sofern bestimmte Voraussetzungen eingehalten würden.

### 1.5 Feststellungsverfügung der Anwaltskammer

Mit Entscheid vom 28. Juli 2010 bejahte die Anwaltskammer ein Feststellungsinteresse. Materiell hielt sie an ihrem Rechtsstand-

7 BGE 130 II 87.

8 Nachfolgend: BWB.

9 AnwG; sGS 963.70.

10 VRP; sGS 951.1.

11 BGBM; SR 943.02.

punkt fest. Auf die Auferlegung von Kosten verzichtete sie, da eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen war.

## 1.6 Beschwerdeverfahren vor Kantonsgericht

Mit Eingabe vom 31. August 2010 erhoben die Gesuchsteller Beschwerde beim Kantonsgericht St. Gallen. Dieses wies die Beschwerde mit Entscheid vom 18. Januar 2011<sup>12</sup> ab. Das Kantonsgericht erwog, der Anwaltskammer sei darin beizupflichten, dass der Wortlaut von Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA klar sei. Er schreibe als persönliche Voraussetzung für den natürlichen Personen vorbehaltenen Registereintrag vor, dass Anwältinnen/Anwälte in der Lage sein müssten, «den Anwaltsberuf unabhängig auszuüben» und «Angestellte nur von Personen sein» könnten, «die ihrerseits in einem kantonalen Register eingetragen sind»; dies schliesse den Eintrag von bei Anwaltskapitalgesellschaften angestellten Anwältinnen und Anwälten aus, da die Gesellschaften ihrerseits – als nicht natürliche Personen – vom Registereintrag ausgeschlossen seien. Da die Zulässigkeit der Organisation einer Anwaltskanzlei in Form einer Kapitalgesellschaft verneint wurde, prüfte auch das Kantonsgericht<sup>13</sup> die von den Beschwerdeführern eingereichten Unterlagen<sup>14</sup> nicht. Den zwölf Gesuchstellern wurden Verfahrenskosten von je CHF 300.–, total CHF 3 600.– unter solidarischer Haftbarkeit gestützt auf Art. 95 Abs. 1<sup>15</sup> und Art. 96bis<sup>16</sup> VRP auferlegt.

## 1.7 Verfahren vor Bundesgericht

Im Verfahren vor Bundesgericht trugen die Beschwerdeführer u.a. vor, der Wortlaut von Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA sei offensichtlich nicht klar und deshalb auslegungsbedürftig.<sup>17</sup> Die Wirtschaftsfreiheit nach Art. 27 BV umfasse auch die Organisationsfreiheit. Eingriffe in Grundrechte bedürften einer gesetzlichen Grundlage<sup>18</sup> und müssten den Anforderungen von 36 BV genügen. Ein öffentliches Interesse an der Einschränkung der Organisationsfreiheit beschränke sich auf die Fragen der Sicherstellung der Unabhängigkeit, der Wahrung des Berufsgeheimnisses sowie der Vermeidung von Interessenkonflikten. Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA sei im Lichte dieser Grundsätze auszulegen, wie dies das Bundesgericht bereits im Entscheid BGE 130 II 87 formuliert habe. Ein allfälliger Grundrechtseingriff müsse verhältnismässig sein, sowohl in Bezug auf die Eignung und Erforderlichkeit als in Bezug auf den Eingriffszweck und der Eingriffswirkung. Die in Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA vorgesehene Einschränkung sei grundsätzlich eine geeignete Massnahme, jedoch nicht erforderlich, da die Unabhängigkeit auch mit anderen Mitteln erreicht bzw. eingehalten werden

könne. Die von den Vorinstanzen vorgenommene Gesetzesauslegung verhindere nicht, dass Anwälte bei einem gemischt-wirtschaftlichen<sup>19</sup> Kollektiv, die sich nicht in der Form einer Kapitalgesellschaft organisiert hätten, tätig seien und ins Register eingetragen würden. Auch die Auslegung des Gesetzeswortlautes anhand der gängigen Auslegungsmethoden verhindere die Organisation einer Anwaltskanzlei in Form einer Kapitalgesellschaft nicht. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz verlange sodann Art. 12 lit. b BGFA weder ein Handeln im eigenen Namen noch auf eigene Rechnung. Ein direktes Auftragsverhältnis zwischen dem mandatsführenden Anwalt und dem Klienten sei nicht notwendig, da Kollektivgesellschaften zulässig seien.<sup>20</sup> Angestellte Anwälte seien keine Substituten im Sinne von Art. 399 Abs. 3 OR, das heisst, es bestehe keine persönliche Haftung. Vielmehr seien angestellte Anwälte Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR, weshalb eine Freizeichnung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit möglich und zulässig sei. Sodann sei eine Beschränkung der Haftung auf die Versicherungssumme zulässig. In Bezug auf das Berufsgeheimnis seien die von den Vorinstanzen aufgeworfenen Rechtsfragen nicht problematisch.

## 2. Erwägungen des Bundesgerichts

### 2.1 Unabhängigkeit im Grundsatz

In seinem Urteil vom 7. September 2012 erwog das Bundesgericht, dass die Unabhängigkeit, die Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA verlange, institutioneller Natur sei. Die Anwaltstätigkeit müsse organisatorisch so strukturiert sein, dass sie unabhängig erfolgen könne. Darüber hinaus hätten die Anwälte nach Art. 12 lit. b und c BGFA auch in jedem einzelnen Fall für eine unabhängige und von Interessenkonflikten freie Berufsausübung zu sorgen. Sie seien mithin nicht nur zu institutioneller, sondern auch zu mandatsbezogener Unabhängigkeit verpflichtet. Während die erstere Eintragung- und damit Zulassungsvoraussetzung für die Anwaltstätigkeit bilde, erscheine die zweite als Berufsregel, deren Verletzung disziplinarisch zu ahnden sei. Die Prüfung der institutionellen Seite bezwecke, jene Anwälte von der Berufsausübung auszuschliessen, bei denen die Unabhängigkeit von vornherein aus strukturellen Gründen fehle. Auch nach dem Eintrag ins Anwaltsregister bleibe jedoch jeder Anwalt verpflichtet, bei Übernahme jedes einzelnen Mandates allfällige Interessenkonflikte zu prüfen und das Unabhängigkeitsgebot gemäss Art. 12 lit. b und c BGFA zu beachten. Wie das Bundesgericht bereits erkannt habe, wirke sich das auf den Beurteilungsmassstab aus, der an die intentionelle Unabhängigkeit zu stellen sei. Die Anforderungen dürften nicht so hoch angesetzt werden, dass jegliche Beeinträchtigung der Unabhängigkeit schon von vornherein ausgeschlossen erscheine.<sup>21</sup> Der Eintrag dürfe deshalb nur demjenigen verweigert werden, bei dem angesichts seines besonderen Status ohne umfangreiche Abklärungen mit einiger Wahrscheinlichkeit

12 Vgl. Anwaltsrevue 4/2011, S. 163.

13 Gleich wie die Anwaltskammer.

14 Statuten, Aktionärbindungsvertrag, Organisationsreglement, Arbeitsverträge.

15 Art. 95 Abs. 1 VRP lautet wie folgt: «In Streitigkeiten hat jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden.»

16 Art. 96bis VRP lautet wie folgt: «Mehrere für die gleiche Amtshandlung Gebührenpflichtige haften solidarisch, soweit die Behörde nichts anderes verfügt.»

17 BGE 130 II 87.

18 Art. 94 und 95 BV; BGFA

19 Anwälte, Treuhänder, etc.

20 BGE 124 III 368.

21 BGE 130 II 87, E 5.2., S. 103 f.

auf das Fehlen der Unabhängigkeit geschlossen werden müsse.<sup>22</sup> Auch in der Literatur werde die Auffassung vertreten, die verlangte institutionelle Unabhängigkeit sei eng auszulegen, ja sie zähle nicht zum rechtsstaatlich zwingenden Kernbereich des Anwaltsrechts.

## 2.2 Wirtschaftsfreiheit im Grundsatz

Art. 27 Abs. 2 BV gewährleiste ausdrücklich den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Tätigkeit. Dazu zähle auch die Anwaltstätigkeit im Monopolbereich.<sup>23</sup> Einschränkungen dieser Freiheit seien nur unter den in Art. 36 BV genannten Voraussetzungen zulässig. In Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA finde das Erfordernis der institutionellen Unabhängigkeit eine genügende gesetzliche Grundlage. Nach Art. 36 Abs. 2 und 3 BV müsse eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit auch durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein. Überdies müsse sie sich als verhältnismässig erweisen. Art. 190 BV verwehre es dem Bundesgericht, Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA aus verfassungsrechtlichen Gründen die Anwendung zu versagen. Bei der Auslegung habe es jedoch die verfassungsrechtliche Bedeutung der Norm mit zu berücksichtigen.

## 2.3 Unabhängigkeit im Sinne des BGFA

Die genannte Bestimmung sei so auszulegen, dass patentierten Anwälten die Parteivertretung vor Gericht nur insoweit verwehrt bleibe, also dies zur Verwirklichung der mit der Zulassungsbeschränkung verfolgten Zielsetzung notwendig sei.<sup>24</sup> Das Bundesgericht habe schon mehrfach dargelegt, die Unabhängigkeit bezwecke, dass der Anwalt sich ganz der Wahrung der Interessen seiner Klienten widmen könne, ohne durch sachfremde Umstände beeinflusst zu sein. Er solle Gewähr dafür bieten, dass sämtliche Handlungen, die er in einer Angelegenheit vornehme, ausschliesslich vom Interesse seines Mandanten geleitet seien. Wer sich an einen Anwalt wende, solle gewiss sein, dass dieser in keiner Weise an einen Dritten gebunden sei, dessen Interessen den eigenen in irgendeiner Weise entgegenstehen könnten. Die Unabhängigkeit erscheine so als wesentliche Grundlage des Vertrauens in die Anwaltschaft.<sup>25</sup> Die Pflicht zur Unabhängigkeit untersage es dem Anwalt aus diesen Gründen, Bindungen einzugehen, die ihn bei der Wahrung der Klienteninteressen beeinträchtigen. Der Anwalt dürfe sich deshalb nicht in wirtschaftliche oder sonstige Abhängigkeiten zu staatlichen Behörden, zu Drittpersonen, aber auch zu seinen Klienten begeben. Er solle vielmehr die Interessen seines Mandanten uneingeschränkt und aus objektiver Warte, ohne Rücksichtnahme auf persönliche wirtschaftliche Bindungen, vertreten können.<sup>26</sup>

In seinen Erwägungen 6 bis 12 verwies das Bundesgericht auf seine bisherige Rechtsprechung, die Entwicklung in den Kantonen seit Erlass des BGFA, die Entwicklung im Ausland sowie die

Tatsache, dass der Schweizerische Anwaltsverband inzwischen einen Entwurf für ein schweizerisches Anwaltsgesetz ausgearbeitet und im Februar 2012 der Bundesverwaltung eingereicht habe.

## 2.4 Auslegung von Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA notwendig

Das Bundesgericht erwog, der Wortlaut von Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA sei nur vordergründig klar. Wie es bereits früher erkannt habe, komme der Rechtssinn der Norm und namentlich auch der Wille des Gesetzgebers im Wortlaut nur unklar zum Ausdruck.<sup>27</sup> So würden nicht alle Anstellungen bei nichtregistrierten Personen von vornherein eine Eintragung als Anwalt ausschliessen. Vielmehr begründe der zweite Teilsatz von Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA eine widerlegbare Vermutung fehlender Unabhängigkeit bei nicht von Anwälten angestellten Anwälten.<sup>28</sup> Das Bundesgericht habe bisher noch nicht zu prüfen gehabt, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Vermutung fehlender Unabhängigkeit bei körperschaftlich organisierten Anwaltskanzleien widerlegt werden könne. Mit Blick auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichts, mit der sich die Vorinstanz nicht näher auseinandergesetzt habe, komme dem Wortlaut für die aufgeworfene Auslegungsfrage keine ausschlaggebende Bedeutung zu.

## 2.5 Entstehungsgeschichte

Der angefochtene Entscheid messe bei der Auslegung der erwähnten Norm der Entstehungsgeschichte ein besonderes Gewicht zu. Dies entspreche der Rechtsprechung, welche bei jüngeren Gesetzen verstärkt auf die Materialien abstelle. Der Bundesrat habe beim Erlass des Anwaltsgesetzes auf eine Regelung der zulässigen Organisationsform von Anwaltskanzleien verzichten wollen. Der Ständerat sei dagegen in seiner ersten Beratung einem Antrag der vorberatenden Kommission gefolgt und habe in Art. 11 lit. b E-BGFA (= Art. 12 lit. b BGFA) den Zusatz aufgenommen, dass Anwälte in der rechtlichen Organisation ihrer Kanzleien frei seien. Bei der Beratung im Nationalrat habe die Mehrheit der vorberatenden Kommission beantragt, diesen Zusatz wieder zu streichen; eine Minderheit habe die ständerätliche Fassung in modifizierter Weise übernehmen wollen. Der Nationalrat sei unter Verweis auf die Motion Cottier dem Antrag der Kommissionmehrheit gefolgt. Der Regelungsbedarf sei zwar unbestritten gewesen, doch sei die Mehrheit der Auffassung gewesen, mit dem Erlass einer Norm solle zugewartet werden, bis in Erfüllung der Motion Cottier die Anschlussfragen genügend abgeklärt seien. Bei der Durchsicht der Materialien falle auf, dass der Ständerat die Organisationsfreiheit der Anwälte losgelöst von der Formulierung des heutigen Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA diskutiert habe. So habe sich der Ständerat in erster Beratung gleichzeitig für die Organisationsfreiheit der Anwälte und eine strenger gefasste Fassung der institutionellen Unabhängigkeit ausgesprochen, als sie heute gelte. Aus den Materialien ergebe sich, dass die institutionelle Unabhängigkeit nach dem Willen des Gesetzgebers darauf abziele, das Anstellungsverhältnis bei nicht registrierten Personen auszuschliessen, soweit

22 Urteil 2a.126/2003 vom 13. 4. 2004, E. 4.3.

23 BGE 103 II 87, E. 3, S. 92.

24 BGE 130 II 87, E. 3., S. 92 f.

25 BGE 130 II 87, E. 4.1. und E. 4.2., S. 93 ff. mit Hinweisen.

26 BGE 130 II 87, E. 4.2., S. 95.

27 BGE 130 II 87, E. 5.1. und E. 5.2., S. 99 ff.

28 BGE 130 II 87, E. 5.1.1., S. 100.



damit die Gefahr einer Beeinflussung durch Dritte bei der anwaltlichen Berufsausübung einhergehe.<sup>29</sup> Der Gesetzgeber habe jedoch nicht beabsichtigt, mit Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA Anwaltskörperschaften auszuschliessen, sondern er habe lediglich ins Auge gefasst, den Fragenkreis allenfalls in einem späteren Zeitpunkt näher zu regeln. Die Vorinstanzen würden übersehen, dass die Ausübung und Organisation der Anwaltstätigkeit den Schutz der Wirtschaftsfreiheit geniesse und sie deshalb grundsätzlich erlaubt sei, soweit sie nicht durch eine gesetzliche Regelung eingeschränkt werde, die den Anforderungen von Art. 36 BV genüge. Die Wirtschaftsfreiheit erstreckte sich auch auf die Befugnis darüber zu entscheiden, in welcher Rechtsform die Anwaltstätigkeit ausgeübt werde.<sup>30</sup> Die Beschwerdeführer würden deshalb zurecht geltend machen, dass nicht danach zu fragen sei, ob es gesetzliche Bestimmungen gebe, welche die Anwaltskörperschaft zulassen, sondern umgekehrt sei zu prüfen, ob Normen bestehen, die eine solche Rechtsform verbieten würden. Aus dem Gesagten folge, dass bei der Auslegung von Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA weder dem Wortlaut noch der Entstehungsgeschichte ein ausschlaggebendes Gewicht zukomme. Ebenso wenig führten die erwähnten allgemeinen Erwägungen der Vorinstanzen zu einem eindeutigen Ergebnis.

## 2.6 Sinn und Zweck der Norm

Abzustellen sei unter diesen Umständen auf den Sinn und Zweck der Norm, wobei auch ihre verfassungsrechtliche Tragweite mit zu berücksichtigen sei. Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA bezwecke, die Unabhängigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sicherzustellen. Die Norm wolle diejenigen Beeinflussungen ausschliessen, die sich aus einer Anstellung ergeben würden. Der Gesetzgeber erachte allerdings nicht alle Anstellungsverhältnisse als mit der Unabhängigkeit unvereinbar. Dies zeige Art. 8 Abs. 2 BGFA, der Anstellungen bei anerkannten gemeinnützigen Organisationen erlaube, aber auch Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA selber, der Anstellungen bei Personen zulasse, die ihrerseits in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen seien. Diese letzte Ausnahme entspreche der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach Anstellungen von Anwälten bei anderen Anwälten dem Erfordernis der Unabhängigkeit nicht entgegenstehen würden. Das Bundesgericht lege Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA überdies im Lichte des Gesetzeszweckes einschränkend aus. Anstellungen, welche die Anwaltstätigkeit nicht berührten und die Unabhängigkeit nicht gefährdeten, würden von den Bestimmungen nicht erfasst. Der Kreis der Personen, bei denen eine Anstellung nach Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA zulässig erscheine, sei ebenfalls mit Blick auf den Gesetzeszweck zu bestimmen. Eine Anstellung bei registrierten Anwälten gefährde die Unabhängigkeit nicht. Nicht anders sei es indessen, wenn die Anstellung nicht bei den registrierten Anwälten selber, sondern bei einer körperschaftlich organisierten Anwaltskanzlei erfolge, die vollständig von diesen Anwälten beherrscht werde. Das formale Argument, dass juristische Personen selber nicht im Anwaltsregister eingetragen werden könnten, erscheine mit Blick

auf die Unabhängigkeit ohne Bedeutung. Die Wirkung der Anstellung sei unter diesem Gesichtspunkt dieselbe, wie wenn sie direkt bei einem registrierten Anwalt erfolge.<sup>31</sup> Ob die Unabhängigkeit gegeben sei, hänge nicht von der Rechtsform einer Anwaltskanzlei, sondern von deren konkreter Organisationsstruktur ab. Sei diese so ausgestaltet, dass lediglich registrierte Anwälte auf die Anstellung Einfluss nehmen könnten, sei die erforderliche Unabhängigkeit gewahrt. Diese Voraussetzungen könnten auch bei Körperschaften erfüllt werden. Der Zweck von Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA erfordere demnach nicht, körperschaftliche Rechtsformen von Anwaltskanzleien generell zu untersagen.

## 2.7 Wirtschaftsfreiheit

Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA eine weiterreichende Bedeutung zu geben, verbiete sich auch aus verfassungsrechtlichen Gründen. Da die Wahl der Rechtsform für die Anwaltstätigkeit den Schutz der Wirtschaftsfreiheit geniesse, dürfe sie nur in dem Umfang eingeschränkt werden, als es zur Wahrung öffentlicher Interessen erforderlich sei. Von keiner Seite – auch nicht von der Vorinstanz – werde indessen geltend gemacht, dass zur Wahrung der institutionellen Unabhängigkeit Anwaltskörperschaften generell untersagt werden müssten. Auch bei der Beratung von Art. 8 BGFA in den eidgenössischen Räten habe niemand diesen Standpunkt vertreten. Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA schliesse demnach Anwaltskörperschaften nicht von vornherein aus. Diese seien jedoch nur in dem Umfang zulässig, als die Unabhängigkeit der angestellten Anwälte in gleicher Weise sichergestellt werde, wie dies bei einer Anstellung durch registrierte Anwälte selber der Fall sei.

## 2.8 Prüfung der eingereichten Unterlagen durch das Bundesgericht

Das Bundesgericht prüfte als erste und einzige Instanz, ob die von den Beschwerdeführern eingereichten Dokumente über die neue Organisationsstruktur<sup>32</sup> die Unabhängigkeit gewährleisten. Dabei erwog es, dass die Leitung der Anwalts-AG, in welcher die Beschwerdeführer ihre Kanzlei überführen wollten, ganz in den Händen von registrierten Anwälten liege. Dies ergebe sich einerseits aus dem Zweck der Gesellschaft und werde durch die Statuten und einen Aktionärsbindungsvertrag abgesichert. Mit letzterem würden sich die Aktionäre zu einer einfachen Gesellschaft zusammenschliessen, über welche die Aktionäre/Gesellschafter sämtliche Aktien gesamthänderisch halten würden. Alle Gesellschafter müssten in der Schweiz registrierte Anwälte sein. Bei Austritt eines Gesellschafters würden die verbleibenden registrierten Gesellschafter weiterführen. Statutarisch seien die Aktien vinkuliert, und der Verwaltungsrat müsste die Übertragung verweigern, wenn der Erwerber kein in der Schweiz registrierter Anwalt sei. In der Generalversammlung sei eine Vertretung nur durch andere Anwälte zulässig. Der Verwaltungsrat setze sich

29 BGE 130 II 87, E. 2, S. 103.

30 BGE 131 I 223 E. 1.1., S. 226.

31 KASPAR SCHILLER, Schweizerisches Anwaltsrecht, 2009, N 1257 f.; STAEHELIN/OETTIKER, in: Fellmann/Zindel (Hrsg.), Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Auflage 2011, N 37 zu Art. 8 BGFA.

32 Statuten, Organisationsreglement, Aktionärsbindungsvertrag und Arbeitsverträge mit Gesellschaften und mitarbeitenden Rechtsanwältinnen.

aus Aktionären zusammen. Die Geschäftsführung könne delegiert werden, wobei die Delegierten Aktionäre der Anwalts-AG sein müssten. Die genannten vertraglichen und statutarischen Massnahmen würden gewährleisten, dass die Anwalts-AG vollständig durch in der Schweiz registrierte Anwälte beherrscht werde. Damit sei das gesetzliche Erfordernis der institutionellen Unabhängigkeit erfüllt. Weitere Vorkehrungen, wie sie vorliegend auf Stufe Organisationsreglement und Arbeitsvertrag getroffen würden, seien keine Eintragungsvoraussetzungen, sondern sie würden die Einhaltung der Berufsregeln nach Art. 12 BGFA innerhalb der Anwaltskörperschaft absichern. Das Treffen solcher Vorkehrungen liege – bei körperschaftlich wie anders organisierten Anwaltskanzleien – in der Verantwortung der einzelnen Anwälte, die dafür berufsrechtlich einzustehen hätten.<sup>33</sup>

### 2.9 Handeln in eigenem Namen im Sinne von Art. 12 lit. b BGFA

In Erwägung 19 seiner Entscheidung führt das Bundesgericht aus, aus Art. 12 lit. b BGFA könne nicht geschlossen werden, dass ein direktes Mandatsverhältnis zwischen dem Anwalt und dem Klienten vorausgesetzt werde, wie dies die Vorinstanz annehme. Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA lasse ausdrücklich zu, dass Anwälte in einem Anstellungsverhältnis bei anderen registrierten Anwälten tätig seien. In diesem Fall bestehe zwischen dem angestellten Anwalt und dem Klienten kein Auftragsverhältnis; das Mandat werde vielmehr mit dem Anwalt, der Arbeitgeber des angestellten Anwalts sei, abgeschlossen. Gleich verhalte es sich bei Mandaten, die mit Anwaltskanzleien abgeschlossen würden, die als Kollektivgesellschaften organisiert seien. Die Aufsichtsbehörden hätten soweit ersichtlich in einem solchen Vorgehen nie einen Verstoß gegen Art. 12 lit. b BGFA gesehen. Art. 12 lit. b BGFA beziehe sich offensichtlich nicht auf das Auftragsverhältnis mit dem Klienten, sondern allein auf die berufsrechtliche Stellung des Anwalts, der das Mandat ausführe. Er handle insofern in eigenem Namen, als er das Mandat unter eigener fachlicher Verantwortung erfülle und dabei selber die spezifisch anwaltsrechtlichen Berufsregeln einzuhalten habe, auch wenn er angestellt sei. Er trete auch allein vor Gericht auf und unterstehe selber der disziplinarischen Aufsicht. Art. 12 lit. b BGFA stehe Mandaten mit Anwaltskörperschaften nicht entgegen.

### 2.10 Handeln auf eigene Verantwortung im Sinne von Art. 12 lit. b BGFA

Das Bundesgericht erwog, dass diese Vorschrift sich allein auf die fachliche Verantwortung für die Einhaltung der Berufsregeln beziehe. Dagegen verlange sie nicht eine persönliche Haftung des Anwalts auf der zivilrechtlichen Ebene. Andernfalls ergäbe sich der bereits erwähnte Widerspruch zu Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA, der eine Anstellung eines Anwalts bei einem anderen Anwalt zulasse, obwohl der erstere gegenüber dem Klienten zivilrechtlich nicht persönlich hafte. Eine persönliche Haftung der Anwälte ver-

möge im Übrigen auch den Klienten im Allgemeinen keinen besseren Schutz zu gewähren, als er bei der Einschaltung einer Körperschaft bestehe. Denn die Zahlungsfähigkeit hänge nicht von der gewählten Rechtsform, sondern von den vorhandenen Mitteln ab. Die berufsrechtliche Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung zeige, dass dem Gesetzgeber die Sicherstellung eines ausreichenden Haftungssubstrates und weniger die unbeschränkte persönliche Haftung des Anwaltes wichtig gewesen sei. So reduziere sich mit dem Abschluss einer Haftpflichtversicherung das Risiko eines Konkurses erheblich.

### 2.11 Berufsgeheimnis

Das Bundesgericht erwog, dass auch die Bestimmung von Art. 13 BGFA einer Organisation einer Anwaltskanzlei in Form einer Kapitalgesellschaft nicht entgegenstehe, zumal das Anwaltsgeheimnis nicht absolut gelte<sup>34</sup> und vergleichbare Relativierungen bei anderen Tätigkeiten möglich seien, die Berufs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren haben und die häufig als Körperschaften organisiert seien<sup>35</sup>.

## 3. Diskussion des bundesgerichtlichen Urteils

### 3.1 Unabhängigkeit im Sinne des BGFA

In konsequenter Fortsetzung und Ergänzung seiner bisherigen Rechtsprechung ist das Bundesgericht zur Auffassung gelangt, die Führung einer Anwaltskanzlei in Form einer Kapitalgesellschaft sei mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar, sofern die Anwaltstätigkeit organisatorisch so strukturiert sei, dass sie unabhängig erfolgen könne. Das bundesgerichtliche Urteil ist sehr zu begrüßen, führt es doch zu einer Klärung der Rechtslage in all denjenigen Kantonen, in welchen die Aufsichtsbehörden sich bisher zur Frage der Zulässigkeit der Anwaltskapitalgesellschaft nicht ausgesprochen haben.

Zudem enthält das Urteil eine Zusammenfassung der bisher ergangenen Rechtsprechung zur Frage der Unabhängigkeit im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA. Bei der Durchsicht dieser Rechtsprechung stellt man fest, dass sich das Bundesgericht in Vergangenheit und auch im vorliegenden Urteil sehr differenziert zur Frage des Inhalts der anwaltlichen Unabhängigkeit geäußert hat. So gesehen stellt das AG-Urteil keinen Freipass für jegliche Organisationsformen, namentlich mit Beteiligungen von Nicht-Anwälten dar. Vielmehr verlangt das Bundesgericht sowohl in abstrakter als auch in konkreter (mandatsbezogener) Weise Vorkehrungen des Anwalts, um die Unabhängigkeit gegenüber seinem Mandanten gewährleisten zu können. Während erstere Eintragungsvoraussetzung sind, sind letztere Bestandteil der Berufsregeln im Sinne von Art. 12 BGFA.

### 3.2 Direktes Mandatsverhältnis/persönliche Haftung

Wohlthuend sind die klaren bzw. klärenden Bemerkungen des Bundesgerichts zur Frage des «direkten Auftragsverhältnisses»

33 Urteil 2P.187/2000 vom 8. 1. 2001, E. 4. C., PRA 2001 Nr. 141, S. 835 ff., S. 843 ff.

34 Vgl. Art. 13 Abs. 2 BGFA.

35 Spitäler, Krankenversicherung, Revisionsgesellschaften und Banken.

bzw. «der persönlichen Haftung», welche das Kantonsgericht St. Gallen verlangt hat. Das Bundesgericht hat ausgeführt, dass zwischen dem Mandanten und dem Anwalt kein direktes Auftragsverhältnis bestehen muss.<sup>36</sup> Dies gilt weder für angestellte Anwälte noch für Anwälte, welche sich im Rahmen einer Kollektivgesellschaft organisieren. Art. 12 lit. b BGFA bezieht sich somit nicht auf das Auftragsverhältnis zum Klienten, sondern auf die berufsrechtliche Stellung des Anwalts, welcher das Mandat ausführt. Dies hat zur Folge, dass das Mandatsverhältnis zwischen der Anwalts-Kapitalgesellschaft, der Kollektivgesellschaft oder dem Arbeit gebenden Anwalt besteht, der mandatsführende Anwalt jedoch über eine Vollmacht verfügen muss.

Ebenso wenig besteht im Aussenverhältnis eine (direkte) Haftung des mandatsführenden Anwalts. Haftbar gegenüber dem Klienten ist der/die Beauftragte<sup>37</sup>, wobei der mandatsführende Anwalt im Innenverhältnis gegenüber dem Beauftragten haftet.

### 3.3 Anwaltsgeheimnis

Die Ausführungen des Bundesgerichts zum Anwaltsgeheimnis im Sinne von Art. 13 BGFA bzw. Art. 321 StGB lassen Interpretationsspielraum offen. Gleichzeitig besteht auch Klärungsbedarf in der Praxis.

Die von den Vorinstanzen angesprochenen Probleme stellen sich in der Praxis nicht, bzw. bestehen unabhängig von der gewählten Rechtsform. Beispielsweise kann sich die Frage der Beurteilung der Debitoren auch im Falle einer Anwaltsgemeinschaft in Form einer Kollektivgesellschaft stellen, namentlich beim Austritt<sup>38</sup> eines Gesellschafters, wenn sich die Partner über deren Höhe nicht einig können<sup>39</sup>.

Nicht erkannt haben die Vorinstanzen, dass sich im Praxisalltag bei Kanzleiwechseln regelmässig die Frage stellt, wie das Anwaltsgeheimnis bei Eintritt neuer Partner bzw. Mitarbeiter und im Zuge eines Zusammenschlusses mehrerer Anwälte oder Anwaltskanzleien zu wahren ist, wenn die Frage potentieller Interessenkollisionen abzuklären ist.<sup>40</sup>

### 3.4 Motion «Cottier» ein Rohrkrepierer?

Der Wortlaut der Motion, welche Ständerat Cottier am 22. Dezember 1999 einreichte, lautet wie folgt:

«Der Bundesrat wird eingeladen, die verschiedenen Organisationsformen für den Zusammenschluss von Angehörigen der freien Berufe (Anwaltskanzleien, Ärztekollektive usw.) abzuklären und dem Parlament – soweit erforderlich – einen Entwurf für geeignete rechtliche Grundlagen zu unterbreiten.»

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass Rechtsanwälte sich für die Berufsausübung zunehmend in Anwaltskanzleien mit mehre-

ren Partnern und oftmals zahlreichen Angestellten vereinigen. Dadurch habe sich verstärkt ein Bedürfnis nach einer sachgerechten rechtlichen Organisation von Anwaltskanzleien ergeben. Ähnliche Bedürfnisse bestünden aber auch für die Zusammenarbeit von Angehörigen anderer freier Berufe, so etwa für Notare und Ärzte. Aufgrund der bestehenden persönlichen Haftung sowie der verlangten Unabhängigkeit liessen sich jedoch Anwaltskanzleien oder Ärztekollektive kaum ohne Einschränkungen als Aktiengesellschaften organisieren.

Im Ausland seien daher zum Teil spezifische rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten geschaffen worden, wie etwa die Partnerschaftsgesellschaft oder Anwaltskapitalgesellschaft (namentlich als GmbH). Es dränge sich auf, die Bedürfnisse und Handlungsalternativen abzuklären und geeignete juristische Ausgestaltungen zu schaffen. Bezüglich der Fragen der Unabhängigkeit, der beherrschenden Stellung in der Gesellschaft, solle auch eine analoge Anwendung von Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland geprüft werden.

Mit Bezug auf die Ärzte hatten der Motionär sowie das Parlament übersehen, dass es im Jahre 1999, d.h. im gleichen Jahr, als das BGFA in den Räten diskutiert worden ist, die Möglichkeit eröffnet hat, ohne irgendwelche Einschränkungen im Anstellungsverhältnis (ausserhalb von Spitälern) tätig zu sein, mithin sich von der eigenen Aktiengesellschaft anstellen zu lassen.<sup>41</sup>

Die Motion «Cottier» erwies sich in Bezug auf die Ärzte bereits im Zeitpunkt des Einreichens als inhaltsleer. Mit Bezug auf die Notare ist festzuhalten, dass es sich nicht um einen freien Beruf handelt, sondern um eine hoheitliche Tätigkeit.<sup>42</sup>

Mit Bericht vom 5. März 2010 an das Parlament stellte der Bundesrat (zutreffend) wörtlich was folgt fest:

«Die Motion beauftragt den Bundesrat, die verschiedenen Organisationsformen für den Zusammenschluss von Angehörigen der freien Berufe abzuklären und dem Parlament soweit erforderlich einen Vorschlag für geeignete rechtliche Grundlagen zu unterbreiten. Der Markt verlangt insbesondere von Rechtsanwältinnen (teilweise aber auch von Notaren und Ärzten) vermehrt, dass sie sich zu grösseren Kollektiven mit oftmals zahlreichen Angestellten zusammenschliessen. Im Ausland wurden zu diesem Zweck zum Teil spezifische rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten geschaffen. Die Organisation von Rechtsanwaltskanzleien in der Form einer Kapitalgesellschaft, namentlich der AG oder GmbH, wird heute von den Aufsichtsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen in den meisten Kantonen zugelassen. Dabei zeigt sich, dass die sich stellenden Probleme weitgehend aufsichtsrechtlicher und nicht gesellschaftsrechtlicher Natur sind.» ■

36 Vgl. Art. 12 lit. b BGFA.

37 Anwalt, Anwaltsgesellschaft.

38 Lebzeitig oder im Todesfall.

39 Aussergerichtlich oder im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung.

40 Vgl. Art. 14 Abs. 2 der Schweizerischen Ständesregeln.

41 Vgl. BBl 1999, 793; AB 1999 N 740 ff., AB 1999 S 159, AS 2000, 2305; Gegenstand der Diskussion war die Änderung von Art. 36a KVG.

42 BGE 133 I 259 E. 2.2.; HÄFELIN/HALLER/KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Auflage, Zürich 2012, N 633.